



STEUERBERATER

■ Steuerberater PORTEN · Bahnhofstraße 6 · 45701 Herten

Mandanteninformation

zum Übergang der Steuerschuldnerschaft gem. § 13 b UStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Baubranche tätige Unternehmer stehen bei der Rechnungsstellung oft vor der Frage, wer Schuldner der Umsatzsteuer ist.

1. Klassische Regelung zur Umsatzsteuer: Der Auftragnehmer stellt eine Bruttorechnung aus und führt 19 % Umsatzsteuer an das Finanzamt ab. Der Kunde zahlte den vollen Rechnungsbetrag und kann als Unternehmer die ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen. Steuerbetrüger haben in der Vergangenheit diese Regelung missbraucht und sich durch Scheinrechnungen tatsächlich gar nicht gezahlte Vorsteuern vom Finanzamt erstatten lassen.

2. Reverse-Charge-Verfahren: Um diese Betrügereien zu unterbinden, hat der Gesetzgeber daher für verschiedenen Branchen die umgekehrte Steuerschuldnerschaft gem. § 13 b UStG eingeführt. An Stelle des leistenden Unternehmers muss daher der Leistungsempfänger die fällige Umsatzsteuer an das Finanzamt anmelden und abführen. Gleichzeitig darf er dafür die Vorsteuer geltend machen. Dies führt faktisch für den Leistungsempfänger zu keiner Umsatzsteuerbelastung (sog. Nullregelung).

3. Anwendungsbereich: Das Reverse-Charge-Verfahren ist unter anderem bei Bauleistungen zu beachten. Also bei Werklieferungen sowie sonstigen Leistungen zur Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderungen oder zur Beseitigung von Bauwerken. Ausgenommen davon sind Planungs-, Vermessungs- und Überwachungsleistungen.

Zu den Werkleistungen gehören alle typischen Arbeiten zur Herstellung eines Gebäudes, wie z. B. der Einbau von Fenstern und Türen, Heizungs- und Elektroanlagen, Bodenbelägen usw. Dazu gehören auch der Einbau von Einrichtungsgegenständen, sofern sie mit dem Gebäude fest verbunden sind, wie z. B. Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen oder Einbauschränke.

Zu den Bauleistungen i. S. von § 13 b UStG gehören auch Erhaltungsarbeiten an Gebäuden, die sich unmittelbar auf die Substanz des Bauwerkes auswirken. Reine Materiallieferungen oder das zur Verfügung stellen von Arbeitsgeräten etc. fallen nicht unter diese Vorschrift sondern nur Lieferungen in Verbindung mit dem Einbau in ein Bauwerk.

4. Betroffene Unternehmer: Das Reverse-Charge-Verfahren müssen Auftraggeber anwenden, die selbst nachhaltig Bauleistungen an ein anderes Unternehmen, das typischerweise auch Bauleistungen erbringt. Betroffen davon sind auch Leistungen eines Nachunternehmers bzw. Subunternehmers an seinen Generalunternehmer sowie bei Leistungen an einen Bauträger. Dieses Verfahren gilt auch dann, wenn es sich um ein Privathaus für die vorstehenden Unternehmer handelt.

Weitere Voraussetzung für die Anwendung dieses Verfahrens ist, dass die eigenen Bauleistungen mindestens 10 Prozent des weltweiten Umsatzes ausmachen müssen.

Sämtliche vorgenannten Regelungen gelten auch bei der Ausführung oder Abrechnung von Teilleistungen.

5. Erforderliche Bescheinigung: Die Nachhaltigkeit der Bauleistungen bescheinigt der Fiskus für maximal drei Jahre mit dem Formular USt 1 TG. Wenn der Auftraggeber dieses Formular vorlegt, kann der Auftragnehmer sicher sein, dass er eine Nettorechnung ausstellen darf.

Dieses Formular darf nicht zu verwechselt werden mit der Freistellungserklärung nach § 48 b Einkommensteuergesetz. Dieses entbindet den Auftraggeber nur davon, bei Bauleistungen 15 % Bauabzugssteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

6. Erweiterung um bestimmte Branchen: Die vorstehenden Regelungen sind in den vergangenen Jahren um Lieferungen oder Leistungen bestimmter Branchen erweitert worden. Dabei handelt es sich um folgende Branchen:

- Gebäudereinigung;
- Lieferung von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern, Spielekonsolen etc.;
- Lieferung von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen;
- Lieferung von Gas, Elektrizität, Wärme, Kälte als Wiederverkäufer;
- Lieferung von Gold, Edelmetallen und bestimmten anderen Metallen;
- Lieferung gem. dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

Wir empfehlen Ihnen, in den betreffenden Fällen auf den von Ihnen ausgestellten Rechnungen anzugeben, dass die berechneten Leistungen unter die Vorschriften des § 13 b UStG fallen und deswegen keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt worden ist. Heften Sie bitte das Formular USt 1 TG Ihrer Auftraggebers zu Ihrer Rechnung.

Sofern Sie Verständnisfragen dazu haben sollten, so stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Steuerberater Porten Partnerschaft mbB
Dipl.-Finanzwirt Franz Porten, Steuerberater